Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/4/22 97/03/0059

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.1998

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §89a Abs2a litd;
StVO 1960 §89a Abs7;

Rechtssatz

Auch eine Dauer des (hier: verkehrsbehindernden) Abstellens von sieben Minuten rechtfertigt den Abschleppvorgang.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997030059.X05

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at